



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 21/11

Dienstag, 18. Oktober 2011

Satzung vom 17. Oktober 2011 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzungsänderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2011, wird wie folgt geändert:

Folgender (neuer) § 17 d wird eingefügt:

Behindertenbeirat

- (1) Für die Vertretung der Menschen mit Behinderung in Gladbeck wird ein Behindertenbeirat gebildet.
- (2) Aufgabe des Behindertenbeirates ist es, die Interessen von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen dieser Stadt wahrzunehmen und auf die Einhaltung ihrer Rechte zu achten.
- (3) Der Behindertenbeirat kann Mitglieder in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der Behinderten berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit.
- (4) Auf Antrag des Behindertenbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat der Stadt Gladbeck oder einem Ausschuss vorzulegen.
- (5) Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Behindertenbeirates.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2011, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Gladbeck, 17. Oktober 2011

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Weitergabe von Meldedaten

Gem. § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) darf die Meldebehörde

- Vor- und Familiennamen,
- akademische Grade und
- Anschriften

- a) von Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen,
- b) von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden

weitergeben.

Nach § 35 Abs. 6 MG NRW haben die Betroffenen das Recht, der Weitergabe dieser Daten zu widersprechen.

Widersprüche sind schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, 45956 Gladbeck, einzulegen.

Eine Begründung der Widersprüche ist nicht erforderlich.

Personen, die in den vergangenen Jahren bereits Widerspruch gegen die Datenweitergabe erhoben haben, brauchen den Widerspruch nicht zu wiederholen.

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Daten von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur nach **schriftlicher Einwilligung** weitergeben an

- a) Auskunftssuchende im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen, hier zusätzlich mit Tag und Ort des Jubiläums und
- b) Adressbuchverlage im Zusammenhang mit der Erstellung von Adressbüchern.

Die Einwilligung zur Weitergabe dieser Daten ist ebenfalls beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, 45956 Gladbeck, zu erteilen.

Nach § 58 Abs. 1 des **Wehrpflichtgesetzes** übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial Daten (Familiennamen, Vornamen, gegenwärtige Anschrift) zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprechen.

Auch diese Widersprüche sind schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, 45956 Gladbeck, einzulegen.

I.V.

- Dr. Wilk -
Beigeordneter

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.

Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.